

29. Inwiefern kann dem Anspruch auf Minderung wegen eines vom Verkäufer zu vertretenden Mangels (§ 462 B.G.B.) der Umstand, daß der Käufer die gekaufte Sache lange Zeit gebraucht und durch den Gebrauch wesentlich verschlechtert hat, sowie ferner die Auffassung, daß er durch jenen Gebrauch die Feststellung des Minderwertes wegen des vorhandenen Mangels unmöglich gemacht habe, mit Erfolg entgegengesetzt werden?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 3. Mai 1907 i. S. S. (R.) w. B. & Cie. (Bekl.). Rep. II. 16/07.

- I. Landgericht Mannheim.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Aus den Gründen:

... „Bezüglich der Begründung, betreffend den in zweiter Linie einwandweise geltend gemachten Minderungsanspruch des Beklagten, bestehen Bedenken, die zur Aufhebung des Urteils führen müssen. Was in dieser Hinsicht zunächst die Annahme einer diesem Anspruch entgegenstehenden Genehmigung durch langjährigen Gebrauch anlangt, so ist rechtlich davon auszugehen, daß der Gebrauch und selbst der Verbrauch der verkauften Sache oder die sonstige anderweitige Verfügung über dieselbe durch den Käufer dem Anspruch auf Minderung des Kaufpreises nicht entgegensteht.

Vgl. Mot. zum 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs Bd. 2 S. 231; Staub, Kom. zum B.G.B. 6. und 7. Aufl. zu § 377 Anm. 75, 77; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 43 S. 67.

Aus der Tatsache des Gebrauchs, auch eines solchen Gebrauchs, durch den die Kaufsache wesentlich verschlechtert wird, allein kann daher eine Genehmigung in dem Sinne, daß der Käufer auch mit dem Kaufpreis einverstanden wäre, nicht gefolgert werden. Es würde allerdings rechtlich nicht ausgeschlossen sein, aus besonderen Umständen im einzelnen Falle eine solche Schlußfolgerung herzuleiten. Das ist aber vom Oberlandesgericht nicht geschehen; es ist auch nicht ersichtlich, daß Umstände vorliegen, denen für eine solche Annahme wesentliche Bedeutung beigelegt werden könnte, zumal da die Geltendmachung der Mängel durch den Beklagten sowohl vor dem Prozeß als während desselben unzweideutig gegen eine solche Genehmigung spricht.

Die fernere Ausführung des Oberlandesgerichts aber, daß der Beklagte die Feststellung des von ihm beanspruchten Minderwertes zur Zeit der Ablieferung durch die Art des Gebrauchs des Motors unmöglich gemacht habe, wäre zwar rechtlich nicht zu beanstanden, entbehrt aber der genügenden Begründung. Es ist nicht abzusehen, jedenfalls nicht vom Oberlandesgericht dargetan, weshalb die Feststellung, ob und in welchem Maße der Motor zur Zeit der Ablieferung in Wirklichkeit mangelhaft war und den Vertragsabmachungen nicht entsprach, sowie ob und in welcher Höhe danach ein Minderwert gegenüber dem Vertragspreis anzunehmen sei, durch den Gebrauch des Motors unmöglich geworden sei.“ . . .